

Die Vertrauensperson

Beilage für Betriebsräte und Funktionäre des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Nummer 4 Erscheint am letzten Sonnabend eines jeden Monats April 1932

Änderungen in der Arbeitslosenversicherung

Unterm 21. März dieses Jahres ist eine Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Arbeitslosenversicherung ergangen, die neben organisatorischen und verwaltungstechnischen Änderungen auch materiell neues bringt. Folgendes ist beachtlich.

Bis jetzt war die land- und forstwirtschaftliche Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens einjähriger Dauer versicherungsfrei. Neu ist, daß ein Lehrvertrag von mehr als einjähriger Dauer verlangt wird.

Welche geringfügigen Beschäftigungen versicherungsfrei waren, war im § 75a gesagt. Neu ist, daß der Vorstand der Reichsanstalt bindende Richtlinien darüber aufstellen kann, wann die geringfügige Beschäftigung — im Rahmen des § 75a — versicherungsfrei ist und welche Voraussetzungen vorliegen müssen. Er kann im Rahmen der Richtlinien den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter die Regelung der Einzelheiten überlassen.

Bis jetzt war die Versicherungsfreiheit in manchen Fällen von einer besonderen Befreiungsanzeige abhängig. Neu ist, daß der Vorsitzende des Arbeitsamts für Angehörige bestimmter Berufe und Gewerbe auf die Befreiungsanzeige verzichten kann, wenn feststeht, daß die Durchführung des Gesetzes auch ohne Befreiungsanzeige gesichert ist. Der Verzicht bedarf der Zustimmung des Präsidenten der Reichsanstalt.

Was die Höhe der Unterstützung anlangt, so darf für die Zugehörigkeit zur Lohnklasse kein höherer Betrag zugrunde gelegt werden als der Grundlohn, der bei der Beitragsentrichtung zugrunde gelegt war. War der Arbeitnehmer unterversichert, so bestand in engen Grenzen die Möglichkeit der Nachentrichtung der fehlenden Beitragsteile. Neu ist, daß Beiträge und Beitragsteile, die später als 1 Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, für die Zugehörigkeit zur Lohnklasse nicht zu berücksichtigen sind.

Hat der Arbeitslose entgegen den Anrechnungsvorschriften zuviel Unterstützung erhalten, so bedarf es jetzt nicht seiner Zustimmung, wenn das Arbeitsamt zur Befriedigung seines Ersatzanspruches auf rückständige Bezüge (bis zur vollen Höhe) oder auf andere Bezüge (bis zur halben Höhe) zurückgreift.

Für die Meldungen der Versicherten bei der Krankenkasse hat das Arbeitsamt die Pflichten des Arbeitgebers. Zur Vereinfachung des Meldewesens kann

der Vorsitzende des Arbeitsamts mit der Krankenkasse Vereinbarungen treffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann auf Antrag das Oberversicherungsamt Vereinfachungen festsetzen.

Der versicherte Arbeitslose hatte das Recht auf die Leistungen der Krankenkasse nach § 214 RVO. nicht. Diese Vorschrift des § 127 ist weggefallen.

Bei der Verteilung des Aufwandes, der durch die Krisenunterstützung entsteht, war ebenso wie die eigentliche Krisenunterstützung auch der Aufwand für die Krankenversicherung und die Erhaltung der Anwartschaften von Reich (vier Fünftel) und Gemeinden (ein Fünftel) zu tragen. Neu ist die Einfügung, daß auch der Aufwand für die Erfüllung der Wartezeit so zu teilen ist.

Neu ist, daß bei der Auszahlung die Arbeitslosenunterstützung auf den nächsten höheren oder niedrigeren, durch 5 teilbaren Betrag abzurunden ist.

Der Unterstützungsempfänger ist verpflichtet, eine ganze Reihe in § 176 bezeichneten Umstände dem Arbeitsamt

unverzüglich anzuzeigen. Neu ist, daß der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts die Anzeige noch anderer bestimmter Tatsachen anordnen kann, deren Nachweis für die Beurteilung des Anspruches bedeutsam ist. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise auf den Verwaltungsausschuß des Arbeitsamts übertragen.

Für die Kurzarbeiterunterstützung ist neu, daß der Arbeitgeber dem Arbeitsamt die Voraussetzungen für die Gewährung der Unterstützung nachzuweisen hat. Auf Verlangen hat er die Lohnbücher einsehen zu lassen und Betriebskontrollen zu gestatten.

Zugleich werden in einer ganzen Reihe von Fällen die Funktionen des Verwaltungsrats der Reichsanstalt auf den Vorstand übertragen.

Die Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Arbeitslosenversicherung trat am 18. April 1932 in Kraft. Die Umbildung der Organe und Ausschüsse hat spätestens bis zum 23. Juli 1932 zu geschehen.

Amtdauer der Betriebsräte

Ungeklärt war bisher die Frage, ob die Verlängerung der Amtdauer der Betriebsvertretungen und überhaupt deren Amtdauer nicht dadurch ein Ende findet, daß die Zahl der Betriebsratsmitglieder unter 3 sinkt. Zu dieser Frage hat das Reichsarbeitsgericht nunmehr Stellung genommen (RArbBl. Nr. 10 1932, Teil I, Amtl. Teil). In dem zur Entscheidung stehenden Fall war die Zahl der Betriebsratsmitglieder von 3 auf 2 gesunken. Ersatzmitglieder waren nicht mehr vorhanden. Ein Betriebsratsmitglied wurde gekündigt. Der Arbeitgeber stellte sich auf den Standpunkt, daß zur Kündigung eine Genehmigung der Betriebsvertretung nicht mehr erforderlich sei, weil ein Betriebsrat ja nicht mehr bestehe. Einen Betriebsrat, der aus einer geringeren Zahl als 3 Mitgliedern besteht, kennt das Gesetz nicht.

Daraus folgt nun aber noch nicht, daß, wenn die Gesamtzahl der Betriebsratsmitglieder und Ersatzmitglieder unter die im § 15 des Betriebsrätegesetzes (origeschriebene Zahl von 3 Mitgliedern sinkt und nach § 42 BRG. eine Neuwahl erforderlich wird, die Bestimmung des § 43 Abs. 1 BRG., wonach die Mitglieder des alten Betriebsrates so lange im Amt bleiben, bis der neue gebildet ist, nicht in gleicher Weise Anwendung findet, wie

wenn bei einem aus 4 Mitgliedern bestehenden Betriebsrat die Gesamtzahl der Betriebsratsmitglieder und Ersatzmitglieder auf 3 gesunken ist. Die Auffassung, daß bei dem Sinken der Gesamtzahl unter 3 die Betriebsvertretung ohne weiteres zu bestehen aufhöre, findet im Gesetz keine Stütze. Vielmehr darf eine Unterbrechung im Vorhandensein der Betriebsvertretung nicht eintreten.

Zur Beachtung!

Bei der Ausfüllung von Erwerbslosen-Unterstützungsquittungen unterlaufen immer wieder Fehler, die zu Mißverständnissen, Nachfragen usw. Anlaß geben. So wird nicht selten für Mitglieder, die aus anderen Organisationen zum Deutschen Tabakarbeiter-Verband übergetreten sind, anstatt des Eintrittsdatums das Uebertrittsdatum angegeben. Das ist unrichtig und führt dazu, daß den in Frage kommenden Mitgliedern die Unterstützungsdauer entsprechend gekürzt wird. Darüber hinaus möchten wir an alle Bevollmächtigten die dringende Bitte richten, die Unterstützungsquittungen genau und vollständig auszufüllen und insbesondere Eigennamen und Zahlen recht deutlich zu schreiben.

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Betriebszellen-Abteilung

Ortsgruppe Bremen

Geschäftsstelle:

Bremen, Rembertistr. 81/83

Geschäftszeit: 10—20 Uhr

Fernsprecher: Domshof 20012

Betriebszellen-Abteilung.

Rundschreiben: E 1.

Stellenbesetzung.



Unsere Kampfzeitungen:

„Arbeitertum“

„Der deutsche Arbeiter“

Bremer Nationalsozialistische Zeitung

im Februar 1932.

Bremen, den _____

Streng vertraulich!!

Sehr geehrter Parteigenosse!

Der Entscheidungskampf zwischen Marxismus und Nationalsozialismus nähert sich dem Endstadium. Jetzt gilt es den Marxismus in seinen Grundfesten zu erschüttern. Durch einen halbjahrhundert langen Terror, der mit echt jüdischer, uns artfremder Unduldsamkeit durchgeführt wurde, verstanden es die Marxisten, die Betriebe und Arbeitsstätten zu wahren Hochburgen für ihre völkerzerrüttende Lehre zu machen. Hier hielten sie dem andersdenkenden Arbeiter die Hand an die Gurgel. Unter der Parole: „Willst Du nicht mein Bruder (Genosse) sein, so schlag' ich Dir den Schädel ein;“ wurde mit allen nur denkbaren brutalen Mitteln der wehrlose deutsche Arbeiter ihren Willen gefügig gemacht.

Mit diesem System gilt es entgültig Schluss zu machen. Noch sind nicht alle Arbeiter dem deutschen Vaterlande verloren, wenn ihnen die Existenz, die Brotstelle, der Lebensnerv ihrer Familien, sicher gestellt wird. Die Nationalsozialistische-Betriebszellen-Organisation will hier Hand anlegen und den schon verlorenen Volksgenossen zurückgewinnen. Sehr gute Erfolge sind auch bereits erreicht; der Schlussstrich unter das Kapitel des Klassenkampfes kann aber nur gezogen werden, wenn alle Volksgenossen, ob Arbeitnehmer oder Arbeitgeber, gegen den Feind der Volksgemeinschaft, dem Marxismus geschlossen Front machen.

Wir bitten Sie nun, werter Parteigenosse, sich in unsere Kampffront gegen den Marxismus, den freien Gewerkschaften, der sogen. „Eisernen Front“, einzureihen. Sie können uns helfen dadurch, dass Sie in Ihrem Betriebe nur noch nationale Arbeitskräfte einstellen und beschäftigen und die bereits dort Tätigen vor dem Terror von links schützen. Es geht heute um s Ganze, dem marxistischen Terror, ist notwendigenfalls Terror von unserer Seite entgegen zu setzen.

Sollten Ihnen keine nationalen Kräfte bekannt sein, sind wir gern bereit, Ihnen diese nachhaft zu machen. Arbeiter, die „kein Vaterland kennen, dass Deutschland heisst“, dürfen den deutschen Arbeitern das Brot im deutschen Vaterlande nicht schmälern. Mit falsch angebrachten Gefühlsduseleien und toleranten Uebersehen ist gegenüber der bekannten jüdisch marxistischen Unduldsamkeit nicht weiter zu kommen und die Hand, die auch nach der Gurgel der deutschen Arbeitnehmer und Arbeitgeber fasst, nicht abzuwehren.

Sorgen Sie bitte dafür, dass dieser unser Ruf an die deutschen Arbeitgeber, in Ihrem Geschäftsfreundes- und Bekanntenkreis verzeht, facht, ja hundertfach gehor findet, dann kann und muss der Sieg unser sein. Dann ist auch der durch die marxistischen Umtriebe bereits verlorene Volksgenosse unserem Volke zurückgewonnen.

Mit Hitlerheil

Ortsgruppen-Betriebswart



Kostenlose Auskunft in arbeitsrechtlichen Fragen und Vertretung vor den Arbeitsgerichten.

So sehen sie aus!

Wer bisher noch im Zweifel darüber war, ob die Hakenkreuzler als gewerkschaftsfreundlich oder gewerkschaftsfeindlich anzusprechen sind, dem sei das vorstehend wiedergegebene Originalschreiben zu eingehendem Studium empfohlen. Er wird dann finden, daß die Hauptaufgabe der Betriebszellen-Abteilungen darin besteht, gemeinsam mit den Unternehmern

die freien Gewerkschaften zu zerschlagen. Man bedenke: eine Partei, die in ihrem Titel die Worte „sozialistisch“ und „Arbeiter“ führt, fordert die Unternehmer in einem vertraulichen Rundschreiben auf, sich in ihre Kampffront gegen die freien Gewerkschaften einzureihen. Zum Dank dafür werden den Arbeitgebern dann billige und willige Ausbeutungsobjekte

zur Verfügung gestellt; denn auf etwas anderes läuft die ganze Schreiberei nicht hinaus.

Da nicht ausgeschlossen ist, daß die Betriebszellen-Abteilungen der NSDAP, auch anderswo ihren „Ruf an die deutschen Arbeitgeber“ erklingen lassen, kann es sicher nichts schaden, wenn die Betriebsräte und Funktionäre unseres Verbandes diesen „Volksgenossen“ scharf auf die Finger sehen.

Praxis der neuen Arbeitslosenversicherung

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat mit dem 7. April die Dienstliche Mitteilung Nr. 21/32 veröffentlicht (als Beilage zum Reichs-Arbeitsmarkt-Anzeiger Nr. 7), in welcher er den Präsidenten der Landesarbeitsämter und den Arbeitsämtern nicht unerhebliche Richtlinien zur Vereinfachungs- und Verbilligungsverordnung vom 21. März zur Kenntnis bringt. Da seine Angaben für die Praxis, die im wesentlichen mit dem 18. April 1932 sich auf das neue Recht umzustellen hatte, von Bedeutung sind, wird auf folgendes hinzuweisen sein:

Abgesehen von den Änderungen rein redaktioneller Art ist materiellrechtlich mancherlei von Bedeutung. Dem Vorstand der Reichsanstalt ist die Ermächtigung gegeben worden, bindende Richtlinien darüber aufzustellen, unter welchen Voraussetzungen anzunehmen ist, daß eine Beschäftigung auf nicht mehr als 30 Arbeitsstunden beschränkt zu sein pflegt oder kein höheres wöchentliches Arbeitsentgelt als 10 M oder kein höheres monatliches Arbeitsentgelt als 45 M vereinbart oder ortsüblich ist. Bekanntlich sind Beschäftigungen innerhalb dieser Grenzen versicherungsfrei. Hiermit soll die Möglichkeit geschaffen werden, für Berufsgruppen, deren Verdienst oder Arbeitsumfang in den einzelnen Kalenderwochen oder -monaten schwankt, bei denen aber in einem längeren Durchschnitt die Grenzen der geringfügigen Beschäftigung überschritten werden, die Versicherungspflicht außer Zweifel zu stellen. Klärung soll auch geschaffen werden für die Versicherungspflicht bei geringfügiger Überschreitung der Grenzen.

Die Verpflichtung der Reichsanstalt zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft in der Rentenversicherung wird beschränkt. Bisher durften Beiträge (Anerkennungsgebühren), die zur Erhaltung der Anwartschaft notwendig sind, zwar nach der grundsätzlichen Entscheidung Nr. 4287 nur insoweit entrichtet werden, als sie während des Bezuges der Unterstützung erforderlich wurden, so daß die Verpflichtung der Reichsanstalt erlosch, wenn der Arbeitslose vor Beginn oder vor Ablauf der entsprechenden letzten Woche des Anwartschaftszeitraumes aus dem Bezuge der Unterstützung ausschied. Hatten aber die entsprechenden letzten Wochen vor dem Bezuge der Hauptunterstützung begonnen, so waren nach der grundsätzlichen Entscheidung Nr. 3338 die fehlenden Beiträge auch für die vorhergehenden Zeiten des laufenden Anwartschaftszeitraumes aus Mitteln der Reichsanstalt zu entrichten. Diese Verpflichtung ist weggefallen. Beiträge sind nur insoweit noch zu entrichten, als sich die letzten Wochen des Anwartschaftszeitraumes und die Zeit des Unterstützungsbezuges zeitlich decken. Maßgebend für die Bemessung ist der Rechtszustand im Augenblick, in dem Beiträge frühestens hätten beansprucht werden können.

Als einen besonderen Mangel im bisherigen Recht der Kurzarbeiterfürsorge empfand die Praxis die unzureichende Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers bei

der Beschaffung der Unterlagen für den Antrag auf Unterstützung. Jetzt ist die Mitwirkung des Arbeitgebers entscheidend. Die bisherige Verpflichtung des Arbeitgebers, die Kurzarbeiterunterstützung auf Verlangen kostenlos zu errechnen und auszuführen, reichte nicht aus. Auch konnte es zweifelhaft sein, in welchem Umfang die allgemeine Auskunftspflicht des § 170 für die Kurzarbeiterunterstützung nutzbar gemacht werden konnte. Darum ist durch die neue Verordnung nunmehr durch Erweiterung des § 186 dem Arbeitgeber die Verpflichtung auferlegt, dem Arbeitsamt die Gewährung der Kurzarbeiterunterstützung durch Nachweis der Voraussetzungen zu vereinfachen. Daher haben auch die Stellen, die zur Entscheidung über den An-

trag auf Kurzarbeiterunterstützung zuständig sind, das Recht erhalten, auf Verlangen Einsicht in die Lohnbücher zu nehmen und Betriebskontrollen durchzuführen. Vom 18. April ab besteht dieses Recht auch für diejenigen laufenden Fälle von Kurzarbeiterunterstützung, bei denen die Voraussetzungen schon vor dem 18. April 1932 nachgemessen worden sind.

Die meisten anderen Bestimmungen bringen nur eine Klarstellung. So ist z. B. die Regelung, daß die Reichsanstalt zum Rückgriff auf die Rentenbezüge der Zustimmung des Bezugsberechtigten nicht bedarf, allerdings bis jetzt streitig gewesen. Zwar hat die Reichsanstalt die Rechtsauffassung immer vertreten. Sie wurde aber nicht geteilt von den Trägern der Rentenversicherung.

Aufrechterhaltung der Anwartschaft

Bei festgestellter Invalidity oder Berufsunfähigkeit dürfen nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Angestelltenversicherungsgesetz Beiträge bekanntlich nicht mehr entrichtet werden. Ein Verlust der Rente bei Wilerung oder Aufhebung der Ruhensvorschriften des 5. Teils Kapitel 4 der Vierten Notverordnung kann daher in solchen Fällen nicht eintreten. Soweit es sich allerdings um Anwartschaften handelt für Renten, die in Zukunft bezogen werden sollen, empfiehlt der Reichsbund der Kriegsbeschädigten — selbst im Hinblick auf die §§ 10 und 11 des 5. Teils Kapitel 4 der Vierten Notverordnung —, die Anwartschaft durch Entrichtung der erforderlichen freiwilligen Versicherungsbeiträge aufrechtzuerhalten. Für die freiwillig in der Invaliden-, Angestellten- oder Knappschaftsversicherung versicherten Personen muß sich die Aufrechterhaltung der Anwartschaft auf alle Fälle, besonders aber dann lohnen, wenn sie schon eine große Reihe von Beiträgen aus eigenen Mitteln entrichtet haben. Auch ist bestimmt damit zu rechnen, daß die Anrechnungsbestimmungen bald gemildert und in normalen Zeiten überhaupt wieder verschwinden werden.

Zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft empfiehlt es sich aber, auch dann einen Antrag auf Invaliden-, Knappschafts- oder Angestelltenversicherungsrente zu stellen, wenn ein Ruhen der entsprechenden Versicherungsrente eintreten würde. Der Anspruch auf Rente im Falle der Änderungen der §§ 10 und 11 des 5. Teils Kapitel 4 der Vierten Notverordnung ist dann auf alle Fälle gewahrt.

Daß es erwerbslosen Kriegsoffern sehr schwer fallen wird, die Anwartschaft aufrechtzuerhalten, liegt auf der Hand. Der Reichsbund der Kriegsbeschädigten möchte aber trotzdem auch in diesen Fällen raten, freiwillige Beiträge zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft nach wie vor zu leisten.

Verschiedentlich wird auch befürchtet, daß eine Besserung des Allgemeinzustandes während des Ruhens der Rente

eintreten könnte und die Invalidity oder Berufsunfähigkeit nicht mehr vorzuliegen brauche. Befürchtungen, daß deshalb die Anwartschaft erlöschen könne, sind schon deshalb unangebracht, weil die Invalidity oder Berufsunfähigkeit usw. rechtskräftig durch einen Bescheid festgestellt und auch ebenso wieder abgestritten werden kann. Das Ruhen der Rente wird nicht durch Erlöschen der Invalidity oder Berufsunfähigkeit, sondern durch andere Umstände — Doppelversorgung — bedingt.

Wenn also die Landesversicherungsanstalt oder die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte die Rente wegen Nichtvorliegens der Invalidity oder Berufsunfähigkeit entziehen will, so ist das ein anderer Rechtsgrund. Die Entziehung muß in solchen Fällen durch einen besonderen Bescheid, gegen den im übrigen der Weg der Spruchinstanz offensteht, erfolgen.

Es fehlten noch

Von nachstehenden Zahlstellen fehlten am 26. April noch die Abrechnungen vom 1. Quartal 1932:

Gau Hamburg: Braunschweig, Eckernförde, Freden, Gifhorn, Goldenstedt, Goslar, Heide, Münchhof, Neumünster, Plön, Winsen.

Gau Nordhausen: Duderstadt, Ermschwerdt, Kaltenjundheim, Reichensachsen, Uslar.

Gau Herzfeld: Hameln, Lübbecke, Spradow.

Gau Frankfurt: Alsfeld, Burgsinn, Elten, Fränk.-Crumbach, Oberhausen, Rees, Roxheim.

Gau Heidelberg: Rülzheim.

Gau Dresden: Wintersdorf.

Gau Berlin: Kalau, Marienburg, Stargard, Wusterhausen.

Nazi gegen Arbeiter

Konsumvereine, freie Gewerkschaften und Krankenkassen gibt es im Dritten Reich nicht mehr.

Nazi-Abgeordneter Kube in Nr. 2 der „Schleswig-Holsteinisch. Tageszeitung“ vom 3. Januar 1930.

Wichtige Zahlen

	Arbeitsmarkt in der Tabakindustrie				Tabaksteuereinnahmen in 1000 Reichsmark			Zigaretten- tabak	Tabakaußenhandel		Preisindex (1913 = 100)				
	Von je 100 Verbandsmitgliebern waren:				Ins- gesamt	Bande- rolenst.	Materi- alsteuer	Doppel- zentner	Einfuhr		Ausfuhr		Groß- handel	Lebens- haltung	
	Arbeits- loje	Kurz- arbeiter	Voll- arbeiter	Ueber- arbeiter					Doppel- zentner	Wert in 1.000 M.	Doppel- zentner	Wert in 1000 M.			
März 1931	40,08	15,68	48,09	1,20	74 278	58 988	15 289		50 793	11 714	152	22	113,9	137,7	
April	30,91	9,69	57,17	2,03	46 262	36 264	9 979	22 855	61 380	13 388	303	37	113,7	137,2	
Mai	28,10	10,77	59,92	3,21	58 995	53 923	5 072	19 176	65 145	15 790	400	54	113,3	137,3	
Juni	24,42	12,56	59,84	3,16	67 134	59 809	7 319	16 059	62 720	15 303	411	65	112,3	137,3	
Juli	24,56	18,—	52,54	4,90	62 947	53 395	9 513	38 274	74 576	17 600	14	2	111,7	137,4	
August	32,36	32,32	34,71	0,61	69 523	60 177	9 345	36 437	68 640	16 548	506	105	110,2	134,9	
September	34,47	39,82	25,02	0,69	80 648	73 198	7 451	27 044	60 533	15 386	149	25	108,6	134,0	
Oktober	35,30	33,97	30,17	0,56	74 579	57 385	17 176	29 612	59 190	14 872	166	30	107,1	133,1	
November	35,82	31,74	31,68	0,76	70 432	55 320	15 111	24 758	64 522	11 460	91	10	106,6	131,9	
Dezember	51,10	29,47	19,12	0,31	71 531	60 332	11 204	21 383	51 504	8 357	150	16	103,7	130,4	
Januar 1932	44,06	29,20	26,14	0,61	66 249	53 637	12 580	30 731	51 324	8 336	172	27	100,0	124,5	
Februar	44,02	35,19	20,15	0,64	61 635	50 821	10 810	26 352	78 058	12 046	131	18	99,8	122,3	
März	45,37	32,87	20,78	0,98											122,4

Steuerwert der im Februar 1932 gegen Entgelt verausgabten Tabaksteuerzeichen und die daraus berechnete Menge der Erzeugnisse

Kleinverkaufs- preis d. Stück	Zigarren		
	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse 1000 Stück	v. S.
bis zu 3	118 037	17 107	4,4
zu 4	37 074	4 030	1,0
5	266 158	23 144	5,9
6	402 230	29 147	7,5
7	115 707	7 187	1,9
8	428 898	23 201	6,0
9	23 076	1 115	0,3
10	3 423 901	148 865	38,2
11	13 895	549	0,1
12	356 231	12 907	3,3
13	34 230	1 145	0,3
14	12 239	330	0,1
15	2 618 868	75 909	19,5
16	26 801	728	0,2
17	18 475	473	0,1
18	21 398	517	0,1
19	2 826	65	0,0
20	1 819 398	28 683	7,4
22	203 654	4 025	1,0
25	300 240	5 222	1,3
30	270 068	3 914	1,0
35	13 036	162	0,1
40	69 153	752	0,2
45	1 825	18	0,0
50	26 497	230	0,1
von üb. 50	20 322	103	0,0
10 142 233 389 578 100,0			

Kleinverkaufs- preis d. Stück	Zigaretten		
	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse 1000 Stück	v. S.
bis zu 2 1/2	902 300	120 307	5,3
zu 3 1/2	11 910 966	1 192 239	52,9
4	2 174 161	175 336	7,8
5	9 640 890	567 111	25,2
6	4 020 016	191 429	8,5
8	172 512	5 675	0,2
10	72 255	1 806	0,1
12	1 784	35	0,0
15	1 321	20	0,0
von üb. 15	1 432	10	0,0
28 897 637 2 254 018 100,0			

Kleinverkaufs- preis d. Stück	Rauchtabak		
	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse 1000 Stück	v. S.
bis zu 6	600	200	1,8
zu 10	118	24	0,2
12	337	56	0,5
15	12 381	1 651	14,7
20	63 979	6 398	57,1
25	33 608	2 689	24,0
30	2 626	175	1,6
von üb. 30	143	7	0,1
113 792 11 200 100,0			

Kleinverkaufs- preis d. Kilogr.	Feingeschnittener Rauchtabak		
	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse kg	v. S.
bis zu 16	40 753	5 094	51,4
zu 18	117	13	0,1
20	16 102	1 610	16,3
22	27 920	2 538	25,6
25	3 077	246	2,5
30	4 607	307	3,1
35	88	5	0,1
40	1 205	60	0,6
45	45	2	0,0
50	298	11	0,1
von üb. 50	1 434	21	0,2
95 646 9 907 100,0			

Kleinverkaufs- preis d. Kilogr.	Steuerbeg. Feinschnitt u. Schw. Krauser		
	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse kg	v. S.
bis zu 10	4 095 777	1 077 836	83,5
zu 12	846 548	185 646	14,4
14	69 957	13 150	1,0
16	76 641	12 605	1,0
18	1 036	151	0,0
20	9 820	1 292	0,1
22	—	—	0,0
25	4 421	465	0,0
von üb. 25	570	50	0,0
5 104 770 1 291 195 100,0			

Kleinverkaufs- preis d. Kilogr.	Pfeifentabak		
	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse kg	v. S.
bis zu 3	180 940	191 821	13,5
zu 4	362 381	285 550	20,1
5	555 175	351 264	24,9
6	525 362	284 519	20,0
7	107 397	47 945	3,4
8	315 696	123 319	8,7
9	54 746	19 009	1,3
10	218 820	68 381	4,8
11	29 778	8 460	0,6
12	81 815	21 306	1,5
13	11 690	2 810	0,2
14	24 316	5 428	0,4
15	12 487	2 601	0,2
16	9 820	1 918	0,1
18	8 190	1 422	0,1
20	9 408	1 470	0,1
von üb. 20	14 746	1 553	0,1
2 522 767 1 421 776 100,0			

Kleinverkaufs- preis d. Kilogr.	Schnupftabak		
	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse kg	v. S.
bis zu 3	2 147	7 157	4,8
über 3-4	19 940	49 850	33,5
4-5	5 218	10 436	7,0
5-6	6 547	10 912	7,3
6-7	33 125	47 321	31,8
7-8	9 807	12 259	8,3
8-9	1 752	1 947	1,3
9-10	7 374	7 374	5,0
über 10	1 987	1 514	1,0
87 897 148 770 100,0			

Kleinverkaufs- preis d. Stück	Zigarettenhüllen		
	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse 1000 Stück	v. S.
bis zu 3	433 796	173 518	17,3
von üb. 3	47 398 538	—	—
47 832 334 173 518 100,0			

Steuerwert zusammen: 47 398 538 RM

Achtung, Statistik!

Für Zahlstellenverwaltungen, die keinen Fragebogen auszufüllen haben, liegt dieser Zeitungsendung eine Statistikkarte für April bei. Den übrigen Zahlstellenverwaltungen sind Fragebogen für April, Mai und Juni als Truchtsache zugestellt worden. Die richtig und vollständig ausgefüllten Statistikkarten und Fragebogen müssen dem Verbandsvorstand bis zum 7. Mai zugesandt werden. Als Zähltag ist der 30. April zu nehmen. Zahlstellen, die versehentlich keinen Fragebogen oder keine Statistikkarte erhalten haben, müssen die erforderlichen Angaben auf einer einfachen Postkarte machen. Die Namen der Zahlstellen, von denen Statistikkarten bzw. Fragebogen nicht oder nicht rechtzeitig eingehen, werden in der nächsten Nummer der „Vertrauensperson“ bekanntgegeben.

Nachfolgende Zahlstellen haben ihren Fragebogen oder ihre Statistikkarte für März entweder überhaupt nicht oder zu spät eingefandt:

- Gau Hamburg:** Eternförde, Kellinghusen, Neumünster, Braunschweig, Sandersheim, Goslar, Herzberg, Münchhof, Osterode, Wegejad, Winken.
- Gau Nordhansen:** Duderstadt, Uslar, Helmershausen, Fürstentagen, Sontra, Arnstadt, Eisleben, Frankenheim, Gebejee, Kaltensundheim.
- Gau Herford:** Hameln.
- Gau Frankfurt:** Briedel, Elten, Oberhausen, Offenbach, Rogheim.
- Gau Heidelberg:** Mühlhausen, Neuluffheim, Neilingen, Schönaich, Swab.-Hall, Untergruppenbach, Unterheinrich, Rülzheim.
- Gau Dresden:** Krossen, Wurzbach, Wintorsdorf, Mügeln, Oberrottendorf, Pirna.
- Gau Breslau:** Bunzlau.
- Gau Berlin:** Fiddichow, Ludenmalde, Neuzuppin, Wusterhausen, Pasewalk.